

TOP 4:

Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Drucksache: 515/14

Ziel des Gesetzes ist es, die bestehenden Elterngeldregelungen nach dem Bedürfnis der Eltern zu flexibilisieren sowie ein Elterngeld Plus mit einem Partnerschaftsbonus einzuführen.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf hätten gut 60 Prozent der jungen Mütter und Väter den Wunsch, dass beide Partner in gleichem Umfang erwerbstätig sind und sich gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern. Aber nur 14 Prozent von ihnen erreichten tatsächlich eine gleichmäßige Aufteilung der Erwerbstätigkeit. Seit der Einführung des Elterngeldes hätten sich immer mehr Mütter von ein- und zweijährigen Kindern in den Beruf zurückgemeldet, und jedes Jahr hätten sich mehr Väter mit Hilfe des Elterngeldes Zeit für die Betreuung ihrer Neugeborenen genommen. Über die Hälfte der Mütter würde gern zu einem früheren Zeitpunkt ins Erwerbsleben zurückkehren und über die Hälfte der Väter hätte nach eigener Auffassung noch zu wenig Zeit für die Kinder. Deshalb sollen durch neue Gestaltungskomponenten des Elterngeldes die Teilzeiterwerbstätigkeit für Mütter und Väter im Elterngeldbezug als Individuen und als Paar lohnender gemacht werden. Durch eine Flexibilisierung der Elternzeit soll die Übertragbarkeit von Elternzeit auf spätere Lebensphasen sowie der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben erleichtert werden.

Das Gesetz enthält vier wesentliche Punkte:

1. Das Elterngeld Plus soll als neue, eigenständige Gestaltungskomponente des bisherigen Elterngeldes eingeführt werden. Jeder Partner kann künftig statt eines Elterngeldmonats zwei Elterngeld-Plus-Monate in Anspruch nehmen. Damit können vor allem Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, länger vom Elterngeld profitieren.

2. Das Elterngeld Plus soll durch einen Partnerschaftsbonus ergänzt werden. Dieser besteht aus vier zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monaten je Elternteil und kann während oder im Anschluss an den Elterngeldbezug eines Elternteils bezogen werden.
3. Nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten soll künftig zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden können. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist hierfür nicht mehr erforderlich.
4. Für die Ansprüche von Mehrlingseltern soll das Gesetz klarer gefasst werden.

Der Bundesrat hat in seiner 925. Sitzung am 19. September 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 355/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 64. Sitzung am 7. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Änderungen angenommen. Die Anspruchsberechtigung auf Partnerschaftsmonate für Alleinerziehende soll nun nicht mehr an die Frage geknüpft werden, welchem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zusteht, sondern wird entsprechend dem Leitbild der gemeinsamen Sorge bei nicht verheirateten Eltern geregelt. Damit soll eine bislang bestehende Gerechtigkeitslücke für Alleinerziehende ausgeglichen werden. Außerdem wird - wie auch vom Bundesrat gewünscht - eine Zustimmungsfiktion eingeführt und damit das Antragsverfahren auf Teilzeitarbeit beim Arbeitgeber entbürokratisiert. Dieser hat weiterhin die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben. Des Weiteren wird dem Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt, eine dritte Zeitphase der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen abzulehnen, wenn diese zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.

Der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.